Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke

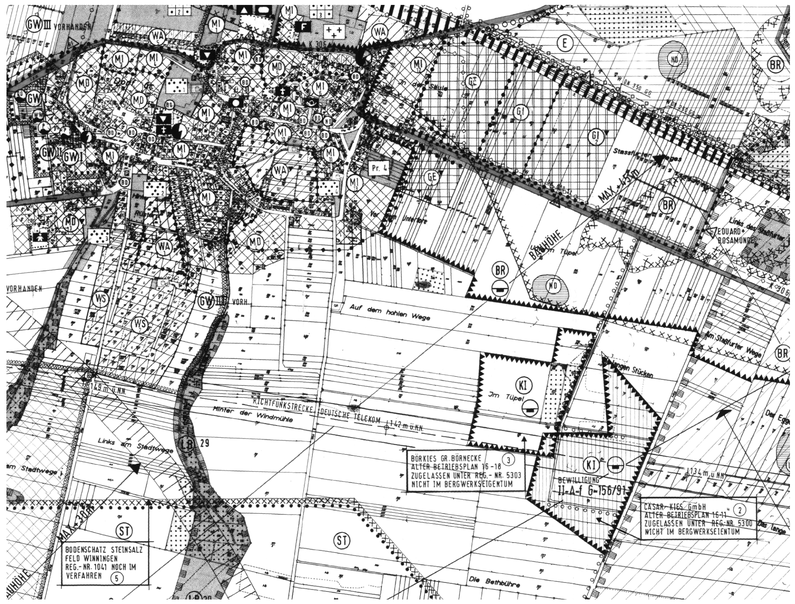


M: 1:10.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG rechtswirksamer Teilflächennutzungsplan

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS. 2 NR. 1 DES BAUGESETZBUCHES - BauGB -
§ 1 BIS 11 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO - )

1.1.1. KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (§ 2 BauNVO ) — WS
1.1.3. ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO ) — WA
1.2.1. DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO ) — MD
1.2.2. MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO ) — MI
1.3.1. GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO ) — GE
1.3.2. INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO ) — GI
NEU AUSGEWIESENE FLÄCHEN
BAUFLÄCHEN MIT NUMMERN Z.B. — GI

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 ABS. 2 NR. 2 UND ABS. 4 BauGB )

4.1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN: ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
SCHULE — KINDERGARTEN / KINDERTAGESSTÄTTE
KIRCHE — KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
POST
FEUERWEHR — SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE TURNHALLE

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE.
(§ 5 ABS. 2 NR. 3 UND ABS. 4 BauGB )

5.1. STRASSENVERKEHR
5.1.2. SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
5.1.3. RUHENDER VERKEHR
5.2. BAHNEN
5.2.1. BAHNANLAGEN
5.3. ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE
ZWECKBESTIMMUNG:
RADFAHRWEG RF
5.4. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
ZWECKBESTIMMUNG: HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN.
(§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 4 BauGB )
ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT= TRAFO
WASSER= QU= QUELLE, P= PUMPSTATION
WASSERWERK

8. HAUPTVERSORGUNGS-U. HAUPTWASSERLEITUNGEN
(§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 4 BauGB )
OBERIRDISCH: E = HOCHSPANNUNGSLEITUNG
UNTERIRDISCH: W = TRINKWASSERLEITUNG, A = ABWASSERLEITUNG, G = GASLEITUNG

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 ABS. 2 NR. 5 UND ABS. 4 BauGB )
ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE, SPIELPLATZ, DAUERKLEINGÄRTEN, FRIEDHOF, SPORTPLATZ

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES.
(§ 5 ABS. 2 NR. 7 UND ABS. 4 BauGB )
10.1. WASSERFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG: BACHLAUF, TEICH
10.3. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.
ZWECKBESTIMMUNG:
SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
SCHUTZZONE I
SCHUTZZONE II
SCHUTZZONE III VORHANDEN
SCHUTZZONE III ERWEITERTE ZONE

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 5 ABS. 2 NR. 8 UND ABS. 4 BauGB )
11.2. FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN.
ZWECKBESTIMMUNG: KIESVORKOMMEN VORHANDEN REG.-NR. 5303 LFDN. 3
KIESVORKOMMENGEWINNRECHT (BEWILLIGUNG II-A-f-6-156 / 91) REG.-NR. 5300 LFDN. 2
BRAUNKOHLEVORKOMMEN
KALKSTEINVORKOMMEN

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD. ( § 5 ABS. 2 NR. 9 UND ABS. 4 BauGB )
12.1. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT.
12.2 FLÄCHEN FÜR WALD.
ZWECKBESTIMMUNG: ERHOLUNGSWALD. VORRANGIGE-BIET FÜR RUHIGE ERHOLUNG IN NATUR UND LANDSCHAFT

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.
(§ 5 ABS. 2 NR. 10 UND ABS. 4 BauGB )
13.3. UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS. ( § 5 ABS. 4 BauGB )
SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET — L
GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL, BIOTOPE — LB
NATURDENKMALE ( ARCHÄOLOGISCHE FUNDPLATZE ) — KO
NATURDENKMALE (LUFTBILDARCHÄOLOGISCHE FUNDPLATZ ) — LMO
WINDSCHUTZHECKEN

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ.
( § 5 ABS. 5 UND 4 BauGB )
14.3. EINZELANLAGEN ( UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE ), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN. ( § 5 ABS. 4 BauGB )
ZWECKBESTIMMUNG: BAUDENKMALE — BT

15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.11. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND. SOWIE FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND.
( § 5 ABS. 3 NR. 1 UND ABS. 4 BauGB )
EINWIRKUNGSBEREICH ALTBERGBAU BRAUNKOHLETIEFBAUGRUBEN GRUBE JACOB GRUBE EDUARD UND. ROSAMUNDE — BR
BRAUNKOHLEVORKOMMEN BERGWERKEIGENTUMSFELD 352 / 90 / 969 „ENGELNER SÜDMULDE" LFDN. 1 — BR
KALKSTEINVORKOMMEN BEWILLIGUNG KALKABBAU II-B-g 285 / 94 GOMAR. STEINWERKE LFDN. 4 — KA
STEINSALZVORKOMMEN FELD WINNINGEN REG.-NR. 1041 ( NOCH IM VERFAHREN ) LFDN. 5 — ST
15.14. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BauNVO )
GEMEINDEGRENZE
EINFLUGSCHNEISE ( BAUBESCHRÄNKUNGSZONE ) HARZ-BÖRDE- FLUGHAFEN COCHSTEDT / SCHNEIDLINGEN — BAUHÖHE MAX.
RICHTFUNKSTRECKE DEUTSCHE TELEKOM MIT BAUBESCHRÄNKUNGSHÖHE — 124 ü.NN

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 16.02.2023 den Beschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke gefasst. Der Beschluss ist gemäß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 17, Nummer 14 vom 15.03.2023 bekannt gemacht worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke und der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung Mai 2023 in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen vom . .2023 bis . .2023 frühzeitig unterrichtet worden. Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 17, Nummer vom . .2023 bekannt gemacht.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

3. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom . . 2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke und der Begründung einschließlich des Umweltberichts Fassung Mai 2023 aufgefordert worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am . .2023 den Entwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung 2023 beschlossen, die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gebilligt und den Entwurf Fassung 2023 einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

5. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom . .2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung 2023 aufgefordert worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

6. Der Entwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke Fassung 2023, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . .2023 bis einschließlich . .2023 während der Öffnungszeiten in den Diensträumen der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 17, Nummer vom . . 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

7. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am . . .2023 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

8. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am . .2023 die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke beschlossen und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gebilligt.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

9. Die Genehmigung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde mit Verfügung des Salzlandkreises vom . .2023,AZ: erteilt.

Bernburg, den

Siegel Landrat

10. Die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Jahrgang 17, Nummer vom . . 2023 ortüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist am . .2023 wirksam geworden.

Stadt Hecklingen, den

Siegel Bürgermeister

2. Teiländerung des rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke

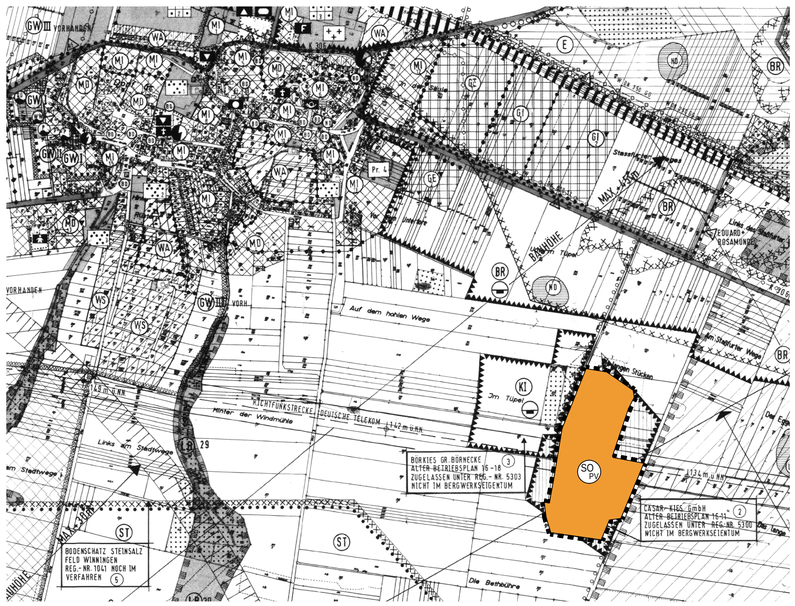


M: 1:10.000

Planzeichenerklärung 2. Teiländerung
gem. Planzeichenverordnung - PlanZ vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
geändert worden ist

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

PV Hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage

2. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung Geltungsbereich der 2. Teiländerung

Rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke
Mittlerer Gemarkungsbereich

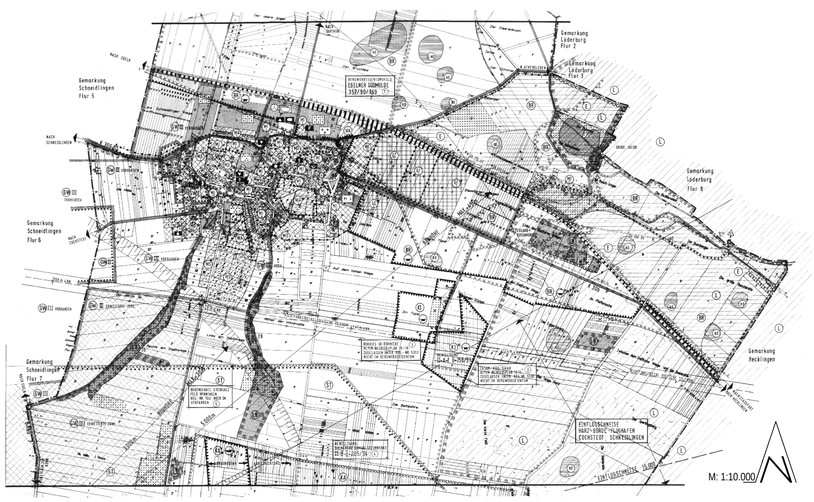
Gemarkung Schneidlingen Flur 5
Gemarkung Lederberg Flur 2
Gemarkung Lederberg Flur 3
Gemarkung Lederberg Flur 8
Gemarkung Schneidlingen Flur 6
Gemarkung Schneidlingen Flur 7
Gemarkung Hecklingen
BÖRNECKE GR.BÖRNECKE
ALTEN-BETRIEBSPLAN 16-18
ZUGELASSEN UNTER BEG.-NR. 5303
NICHT IM BERGWERKSEIGENTUM
CASAR-KIES GmbH
ALTEN-BETRIEBSPLAN 16-11
ZUGELASSEN UNTER BEG.-NR. 5300
NICHT IM BERGWERKSEIGENTUM
BODENSCHATZ STEINSALZ
FELD WINNINGEN
REG.-NR.1041 NOCH IM
VERFAHREN
ENTLÜFTUNGSSTELLE
SCHÄCHTE
SCHACHTSCHLOTE
SCHACHTSCHLOTE
SCHACHTSCHLO